

BEKANNTMACHUNG

Planänderungsverfahren für den Neubau Ladeanlage in Sögel, Strecke Lathen - Werlte, Bahn-km 15,425

I.

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB), Bahnhofstr. 41 in 49716 Meppen hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), im Folgenden UVPG a. F. genannt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Sögel und Waldhöfe in der Samtgemeinde Sögel sowie der Gemarkung Oberlangen in der Samtgemeinde Lathen beansprucht.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 23.08.2017 bis 22.09.2017 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Vorhabenträgerin hat nunmehr die Änderung des ausgelegten Planes beantragt.

Gegenüber der bisherigen Planung, einer Ladeanlage in der Gemeinde Sögel für den Umschlag von Kies, Schüttgütern und Holz, beantragt die EEB nunmehr zusätzlich die Möglichkeit zum Umschlag von Containern. Diese zusätzliche Verlademöglichkeit erfordert eine Neubetrachtung von Umschlagvorgängen und eine Überplanung des technischen Aufbaus der Ladestraße.

Es ist vorgesehen, neben Ganzzügen mit Kies, Schüttgütern und der Holzverladung jeweils einen Containerzug pro Woche mit einer Kapazität von circa 50 Containern (Zuglänge circa 350 Meter) zu behandeln. Mittels Greifstapler (Reachstacker) werden die Container auf Lastkraftwagen verladen und abtransportiert beziehungsweise mittels Lastkraftwagen angeliefert. Ladevorgänge an einem Containerzug oder anderen Zügen erfolgen an insgesamt maximal sechs Werktagen pro Woche.

Die landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen werden in der Gemarkung Waldhöfe, Gemeinde Sögel und in der Gemarkung Oberlangen, Samtgemeinde Lathen durchgeführt.

Die geänderten Planunterlagen enthalten Übersichtslageplan M 1:25.000, Übersichtslagepläne M 1:10.000, Erläuterungsbericht, Lageplan M 1:1.000, Querprofile M 1:100, Wassertechnischer Erläuterungsbericht, hydraulische Bemessung der Ladeanlage, hydraulische Bemessung der Regenrückhaltung und Regenwasserbehandlung, Lageplan Schnitt Regenrückhaltebecken M 1:500, Schalltechnisches Gutachten, Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan M 1:1.000, Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, landschaftspflegerischer Begleitplan mit Maßnahmeblättern, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000, Artenschutzbericht, Einzelfallprüfung Umweltverträglichkeitsprüfung und Bauwerksverzeichnis. Zusätzlich listet das enthaltene Änderungsverzeichnis die geänderten Planunterlagen auf.

II.

(1) Die geänderten Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **24.04.2018** bis einschließlich zum **23.05.2018** bei der der Samtgemeinde Lathen, Rathaus, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die die geänderten Planunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung oder die neu in das Verfahren eingeführten Unterlagen berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Absatz 4 S. 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **06.06.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Lathen, der Samtgemeinde Sögel oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben.

Vor dem **24.04.2018** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 VwVfG).

Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gemäß § 73 Absatz 4 S. 6 in Verbindung mit § 73 Absatz 4 S. 3 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten beziehungsweise gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch der In-Kennntnis-Setzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 NAGBNatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens.

(3) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

(6) Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c S. 1 UVPG a. F. hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG a. F. für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

Samtgemeinde Lathen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung



- Hans Liesen -